

## Kein Lösungsanspruch bei dem Domainnamen ahd.de

### Problemstellung

Internetadressen sind ein knappes Gut. Unter einer bestimmten Top-Level-Domain, wie etwa „.de“ oder “.com“, kann jeweils nur eine Second-Level-Domain, der eigentliche Domainname, vergeben werden. Vergewenwärtigt man sich zudem die Tatsache, dass mittlerweile die meisten Unternehmen ihre Waren und Dienstleistungen unter ihrer entsprechenden Domain im Internet anpreisen und anbieten, wird die wirtschaftliche Bedeutung von Domains offensichtlich. Gerade in den Anfangsjahren des Internets haben Unternehmen den Grundstein für ein Geschäftsmodell gelegt, indem sie tausende von vermeintlich attraktiven Domainnamen bei der Registrierungsstelle, für die Top-Level-Domain „.de“ ist die DENIC zuständig, auf sich haben registrieren lassen, um sie später zum Kauf oder zur entgeltlichen Nutzung anzubieten. Bei der Vergabe von Domainnamen verfährt die DENIC nach dem Grundsatz „first come, first served“ und prüft grundsätzlich nicht, ob etwaige namens,- marken oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche Dritter gegen die Registrierung eines Domainnamens durch den Antragssteller entgegenstehen.

### Entscheidung des BGH

Der BGH hatte über die Frage zu entscheiden, inwieweit ein Unternehmen dagegen vorgehen kann, dass Dritte ihre Geschäftsbezeichnung als Domainname haben registrieren lassen und diesen Namen fortwährend benutzen.

Die Klägerin benutzt seit Ende 2001 zur Bezeichnung ihres Unternehmens die Abkürzung „ahd“. Seit Mitte 2003 ist sie auch Inhaberin der Wort-/Bildmarke „ahd“ für unterschiedliche Waren und Dienstleistungen aus ihrem Geschäftsbereich. Die Beklagte hatte neben tausenden anderen Domainnamen die Domain „ahd.de“ im Jahr 1997 für sich registrieren lassen. Bis zum Sommer 2002 enthielt die unter www.ahd.de aufgerufene Textseite neben einem Baustellenschild den weiteren Hinweis, dass hier die Internetpräsenz der Domain ahd.de entstehe. Danach konnten unter dem Domainnamen verschiedene inhaltliche Angebote abgerufen werden. Außergerichtliche Verhandlungen der späteren Parteien auf Übertragung der Domain auf die Klägerin blieben erfolglos, weshalb die Klägerin u. a. gerichtlich die Unterlassung der Nutzung des Domainnamens und die Einwilligung in dessen Löschung gegen die Beklagte begehrte. Landgericht und Berufungsgericht verurteilten die Beklagte jeweils antragsgemäß.

Die Revision der Beklagten war teilweise erfolgreich (BGH, Urt. v. 19.2.2009 – I ZR 135/06). Der u. a. für das Wettbewerbsrecht und das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts dahingehend bestätigt, dass die Beklagte verurteilt worden ist, die Benutzung der Bezeichnung „ahd“ für die markenrechtlich geschützte Dienstleistung eines Internetportals zu unterlassen. Der Senat begründet seine Entscheidung damit, dass die Klägerin seit ihrer Geschäftsaufnahme im Jahr 2001 mit der aus der

Firmenbezeichnung gebildeten unterscheidungskräftigen Abkürzung ein Kennzeichenrecht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG erworben hat und eine Verwechslungsgefahr zu der von der Beklagten verwendeten Internetdomain besteht. Erfolglos blieb das Vorbringen der Beklagten, sie habe durch die Registrierung des Domainnamens im Jahr 1997 bzw. durch ihre aufgenommenen Benutzungshandlungen im Jahr 2001 an der Internetdomain ein prioritätsälteres Recht erworben. Die Registrierung des Domainnamens im Jahr 1997 erfolgte, ohne mit ihr eine geschäftliche Benutzung des Domainnamens zu verbinden, weshalb ein Kennzeichenrecht zu diesem Zeitpunkt nicht entstanden ist. Das Anbieten des Domainnamens zum Erwerb reiche für die Annahme einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr ebenso wenig aus. Aus der Registrierung des Domainnamens könne auch nicht ein vollumfängliches Nutzungsrecht an dem Namen hergeleitet werden.

Hinsichtlich des Klagebegehrens der Klägerin zur Einwilligung in die Löschung des Domainnamens wurde das Berufungsurteil abgeändert und die Klage insoweit abgewiesen. Die Beklagte handelte nach der Überzeugung des erkennenden Senats nicht rechtsmissbräuchlich. Die Beklagte hatte den Domainnamen schließlich bereits im Jahr 1997, also mehrere Jahre vor der Verwendung der Abkürzung durch die Klägerin im Jahr 2001, registrieren lassen, weshalb die Registrierung nicht in der Absicht erfolgen konnte, gezielt die Klägerin zu behindern. Des Weiteren ist der Handel mit Domains zulässig und unterliege dem Schutz der Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes, soweit die Registrierung oder Nutzung eines Domainnamens keine Namens- oder Kennzeichenrechte Dritte verletzt. Den Umstand, dass die Klägerin deshalb zwangsläufig ihre Geschäftsbezeichnung unter der Top-Level-Domain „.de“ nicht nutzen könne, habe sie hinzunehmen, zumal ein berechtigtes Interesse der Beklagten an dem Halten des Domainnamens besteht. Die Beklagte blockiere nicht den Domainnamen, sondern biete den Namen zum Verkauf oder zur entgeltlichen Nutzung an.

## Resümee

Die Entscheidung des Senats steht im Einklang mit der ausdifferenzierten Spruchpraxis des Gerichts. Einmal mehr betont der Bundesgerichtshof, dass der Handel mit Domainnamen grundsätzlich zulässig ist. Dabei sind jedoch, wie die Urteilsgründe ausführlich darlegen, einige Voraussetzungen zu beachten. Zum einen muss tatsächlich ein Handel mit einem Domainnamen stattfinden, d.h. das bloße Blockieren von Adressen, um Mitbewerber von einer Nutzung der begehrten Adresse auszuschließen, wird nur schwer zu vertreten sein. Des Weiteren muss, um den Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit begegnen zu können, ein ernsthafter Benutzerwille vorhanden sein.

Volltext der Entscheidung des [BGH](#) ahd.de vom 19. Februar 2009 / (I ZR 135/06)  
Volltext der Entscheidung des [BGH](#) afilias.de vom 24. April 2008 / (I ZR 159/05)